

I.

die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts,

und nimmt als Grundeinheit desselben ganz in Uebereinstimmung mit jener oben erwähnten frühern Gesetzesvorlage das bereits seit dem 1. Januar 1840 für die Zollverwaltung eingeführte Zollpfund an.

Die unterzeichnete Deputation erklärt sich damit vollkommen einverstanden, theils wegen der wünschenswerthen Uebereinstimmung des allgemeinen Landesgewichts mit dem Zollgewichte an und für sich selbst, theils mit Rücksicht auf die Seiten der Stände dazu früher bereits gegebene Zustimmung, theils endlich im Hinblick auf die Vereinigung mit Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten, welche dadurch dem Angeführten zufolge im Gewichtswesen erreicht wird.

Ueber die von der frühern Gesetzesvorlage abweichende Eintheilung des Pfundes wird die Deputation bei Begutachtung der betreffenden Bestimmung des Gesetzentwurfs selbst sich auszusprechen Gelegenheit nehmen. Derselbe betrifft:

II.

das Maßwesen,

und zwar eine Regulirung

- a) des im Lande bestehenden Längenmaßes,
- b) des im Lande bestehenden Flüssigkeitsmaßes,
- c) des im Lande bestehenden Hohlmaßes.

In dieser Beziehung hat der Entwurf die ältere auf dem Landtage 1845/46 berathene Gesetzesvorlage gänzlich verlassen.

Diese letztere stellte auch hinsichtlich des Maßwesens ein ganz neues, und zwar unter gewissen Modificationen das französische metrische System auf, dessen Grundeinheit eine Längeneinheit ist, welche den zehnmillionten Theil des durch Paris gehenden, auf den Meereshorizont reducirten Erdmeridianquadranten beträgt, den Namen Meter führt und unter Anwendung der dekadischen Eintheilung, aufwärts in Myriameter, Kilometer, Hektometer und Dekameter, abwärts in Decimeter, Centimeter, Millimeter zerfällt.

Anstatt der Einführung eines solchen ganz neuen Systems soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe nur eine Regulirung der im Lande bestehenden Maße auf Grund gewisser, bei der Abgabenverwaltung ermittelte und eingeführte und in dessen Folge auch bereits mehr oder weniger im gemeinen Verkehre angewendete Normalgrößen erfolgen.

Die Deputation, der Staatsregierung in der rein praktischen Auffassung der Verhältnisse folgend, welche dem Entwurfe zu Grunde liegt, will nicht auf die in den betreffenden frühern Landtagsacten und Mittheilungen enthaltenen sehr gelehrten theoretischen Erörterungen über die innere Vollkommenheit des metrischen Systems, noch auch auf die Frage der schwerern oder leichtern Anwendbarkeit desselben in Sachsen näher eingehen, da dies über den Zweck der gegenwärtigen Begutachtung hinausgehen würde. Sie legt vielmehr das wesentliche und ausschließliche Gewicht darauf, daß dasselbe in denjenigen deutschen Staaten, welche an Sachsen angrenzen und mit denen es in unmittelbarem Verkehre steht, noch keine Aufnahme gefunden hat, daß also die Erwartung der Stände von 1845/46 bis heute nicht in Erfüllung gegangen ist, und daß auch die große Verschiedenheit der Maßsysteme der Nachbarstaaten die Aus-

sicht auf eine Vereinigung über ein gemeinschaftliches Maßsystem überhaupt sehr in die Ferne zu schieben geeignet ist. Die Deputation würde aber nichts für verfehlt, weil kaum etwas nachtheiliger für den Handelsverkehr des Landes, erachten, als die isolirte Einführung eines neuen Maßsystems in Sachsen, insbesondere unter Verhältnissen, welche jede nur einigermaßen sichere Berechnung darüber ausschließen, ob und wann dessen Annahme in den übrigen Zollvereinsstaaten erfolgen werde. Andererseits hält sie mit Rücksicht auf diese Verhältnisse dafür, daß die Regulirung des sächsischen Maßwesens nicht länger verzögert werden dürfe, nicht als ob sie einer Vereinigung mit den übrigen Zollvereinsstaaten über ein gemeinsames Maßsystem abgeneigt wäre, im Gegentheil wird sie weiter unten der geehrten Kammer anrathen, einer darauf gerichteten Erwartung bestimmten Ausdruck zu geben, sondern weil die Mängel und Uebelstände in dem Maßwesen des Landes in der That zu groß sind, als daß die Gesetzgebung von jener ungewissen Aussicht sich noch länger abhalten lassen dürfte, denselben so weit als thunlich abzuheben. Auch wird durch die Herstellung einer Gleichmäßigkeit im innern Maßwesen der künftigen Einführung eines vereinsländischen Maßsystems in Sachsen offenbar wesentlich Vorschub geleistet. Die Regulirung selbst aber soll, wie bei Berathung der einschlagenden Paragraphen des Gesetzentwurfs sich ergeben wird, auf Grund und unter möglichster Schonung des Bestehenden und nur allmählich erfolgen, wird daher aber auch zum Wohle des Ganzen ohne erhebliche Schwierigkeiten und Opfer sich bewerkstelligen lassen.

Die Deputation muß demnach auch bei diesem Theile des Gesetzentwurfs der Staatsregierung im Allgemeinen beitreten.

Anlangend

III.

die demselben beigefügten Entwürfe einer Ausführungsverordnung und einer Uebersetzung, so entspricht die Staatsregierung durch Vorlegung der letztern dem ständischen Antrage vom 27. Mai 1846.

Vergl. Landt.-Acten vom Jahre 1845/46, I. Abth. 2. Bd., S. 713.

Es kann sich hierunter natürlich nur um eine allgemeine Begutachtung und um dabei sich ergebende Anträge, nicht um eine Durchberathung der einzelnen Bestimmungen handeln, da dieselben ihrer Natur nach größtentheils wenigstens Verhältnisse betreffen, welche lediglich auf die Ausführung des Gesetzes sich beziehen. Die Deputation wird sich daher auch nur auf den angegebenen Standpunkt zu beschränken und endlich

IV.

wegen der durch das königliche Decret zugleich geforderten finanziellen Ermächtigung erst am Schlusse des Berichts ihr Gutachten abzugeben haben, da die betreffenden Punkte erst dann genau zu übersehen sein werden.

Präsident Dr. Haase: Es wird nunmehr die allgemeine Berathung über die Vorlagen eintreten. Ich frage daher, ob Jemand, meine Herren, das Wort zu dem Ende begehre?

(Mehrere Abgeordnete bitten ums Wort.)

Zuerst hat sich Abg. Reiche-Eisenstuck erhoben, ferner Abg. Erchenbrecher, dann die Herren Abgg. Rittner und Sörniz.